

ANLAGE NR. 3.25  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET „BUCHENWÄLDER UM STOLBERG“ (EU-CODE: DE  
4431-301, LANDESCODE: F97/S30: TEIL SPA)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Rottleberode, Schwenda, Stolberg und Ufrungen.
- (2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 3.678 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die großräumigen Waldgebiete um Stolberg im Mittelharz sowie der südlichen Harzrandbereiche. Von Nordwesten aus verläuft die Grenze entlang der Landesgrenze bzw. des Hellbachs und der Lude bis Tannengarten, unterhalb der Hänge des Roten Pfuhs und oberhalb der süd- und ostexponierten Hänge entlang des Sprachenbaches, des Taubentritts sowie der südexponierten Hänge des Schneiderborns, des Wasserloches und ostseitig des Josephskreuzes bis zum Großen Auerberg. Im Osten erstreckt sich die Grenze entlang des Krummschlachtbaches und schließt den Steinberg, den Großen Steinberg und den Kulmer Berg ein. Im Süden erstreckt sich das Gebiet nordwestlich des Heidelbeerkopfes und des Sieben-Gemeinde-Waldes bis Rottleberode und entlang der Landesgrenze bis einschließlich des Naturschutzgebietes Großer Ronneberg-Bielstein. Nördlich bzw. nordöstlich des Naturschutzgebietes ist der Großraum Hainfeld zwischen Steiger, Zwißelberg und Kempenberg und der Bereich westlich der Birkenkopfstraße aus dem Gebiet ausgegrenzt. Weiterhin ausgegrenzt sind die Bereiche entlang der Ludetalstraße und der Kreisstraße 2354 sowie Stolberg (Harz) und Thyratal.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Buchenwälder um Stolberg“ (FFH0097), grenzt an das FFH-Gebiet „Haingrund und Organistenwiese bei Stolberg“ (FFH0249) und „Thyra im Südharz“ (FFH0121); umfasst die Naturschutzgebiete „Pferdekopf“ (NSG0103) und „Großer Ronneberg-Bielstein“ (NSG0137), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH), dem Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: F97/S30 – Teil SPA,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 068, 069.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der naturnahen, großräumigen Laub- und Laubmischwaldbestände um Stolberg am südlichen Harzrand, bestehend aus naturnahen Buchen-, Schlucht-, und Hangmischwäldern, artenreichen Mittelgebirgswiesen und Fließgewässern einschließlich der für die Sicherung der Habitatfunktionen notwendigen Strukturen und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten des Vogelschutzgebietes, insbesondere für

die Vogelarten strukturreicher Wälder, der Großvogelbestände, der naturnahen Fließgewässer und der Waldsäume,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*).

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(2) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.